

RS OGH 1985/10/1 4Ob113/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1985

Norm

AZG §26

Rechtssatz

Selbst wenn der Arbeitgeber durch die eingehaltene Vorgangsweise der Bestimmung des§ 26 AZG nicht Genüge getan hätte, kann sich der Arbeitnehmer, der selbst regelmäßig die detaillierten Aufzeichnungen über seine Arbeitsstunden verfaßte, die der Arbeitgeber dann prüfte und akzeptierte und dem so das Ausmaß der erbrachten Arbeitsleistungen immer wieder deutlich vor Augen geführt wurde, nicht darauf berufen, er wäre durch eine (allfällige) Verletzung der Arbeitgeberpflicht des § 26 Abs 1 AZG an der Geltendmachung von Überstunden innerhalb der kollektivvertraglich normierten Fallfrist gehindert worden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 113/85

Entscheidungstext OGH 01.10.1985 4 Ob 113/85

Veröff: RdW 1985,380

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0051978

Dokumentnummer

JJR_19851001_OGH0002_0040OB00113_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at